



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Senat 1

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist beim Senat 1 des Presserats eine Beschwerde eines Betroffenen eingelangt. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Salzburger Nachrichten“ hat die Schiedsvereinbarung des Presserats unterzeichnet. In Beschwerdeverfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. ZPO.

BESCHLUSS

Die Beschwerde vom 25. Jänner 2016 gegen die Salzburger Nachrichten Verlagsgesellschaft m.b.H. & Co KG als Medieninhaberin der „Salzburger Nachrichten“ wegen der Artikel „Ein Buch, ein Vorwurf“, erschienen am 19.01.2016 in den „Salzburger Nachrichten“, und „Welche Sonne ging da über Salzburg auf?“ sowie „Ein triumphaler Eindruck kann trügen“, beide erschienen am 20.01.2016 in den „Salzburger Nachrichten“,

wird zurückgewiesen.

BEGRÜNDUNG

Der Beschwerdeführer bringt vor, er habe durch die inkriminierte Berichterstattung in den „Salzburger Nachrichten“ „traurige Berühmtheit“ erlangt, sein Name sei „durch den Dreck gezogen“ und seine „Fachkompetenz als Historiker in Frage gestellt“ worden.

Im Artikel vom 19. Jänner 2016 sei er als Autor des Kapitels „Vom Talboden an die Spitze des Reiches“ im Sammelband „Salzburg – Wien: Eine späte Liebe“ mit dem Vorwurf der NS-Verharmlosung konfrontiert worden. Im Artikel vom 20. Jänner 2016 mit dem Titel „Welche Sonne ging da über Salzburg auf?“ seien einzelne Sätze aus dem Zusammenhang gerissen und zitiert worden, um ihm ein

Versäumnis in der historischen Darstellung vorzuwerfen. Durch diesen Artikel und den dazugehörigen „Standpunkt“ „Ein triumphaler Eindruck kann trügen“ sehe er seinen Ruf als Historiker geschädigt.

Für die Beurteilung des vorliegenden Falles sind aus den inkriminierten Artikeln folgende Textstellen von Belang:

Im Artikel vom 19. Jänner 2016 heißt es: „Das Kapitel zum Thema NS-Zeit sorgt allerdings für Irritationen. Der Vorwurf der NS-Verharmlosung steht im Raum, weil auf Gräueltaten nicht direkt eingegangen wird.“ Sodann heißt es weiter: „P. [...] fühlt sich zu Unrecht ins falsche Licht gerückt, zumal sich der Historiker seit Jahren kritisch mit dem Thema auseinandersetzt.“ In der Folge wird der Direktor des Landesarchivs zitiert: „Man darf das Kapitel nicht isoliert betrachten“. Auf den Seiten davor und danach werde auf NS-Verbrechen eingegangen.

Im Artikel vom 20. Jänner 2016 werden zunächst einige vom Beschwerdeführer verfasste Sätze zitiert, wie „Salzburg war nach 1945 nicht mehr jenes rückständige Bundesland wie vor 1938“ sowie es stecke „tatsächlich im heute noch gelebten Föderalismus ein Stück administratives Erbe aus der NS-Zeit.“ Sodann wird über eine Pressekonferenz des Salzburger Landeshauptmannes berichtet, bei welcher der Landeshauptmann den Beschwerdeführer „verteidigte“: Der Beschwerdeführer habe das ihm gestellte Thema behandelt, nämlich wie sich in der NS-Zeit das Verhältnis Salzburgs zu Wien und Berlin entwickelt habe. Jedoch sei eine Darstellung des Regimes der Nationalsozialisten problematisch, ohne genügend auf deren Verbrechen hinzuweisen. In der Folge wird in dem Artikel der Beschwerdeführer zitiert, der sich gegen die Vorwürfe „dezidiert zur Wehr“ gesetzt habe. Aufgrund des Buchkonzepts habe er nicht über Verfolgung und Holocaust geschrieben. Er habe durchaus „Größenwahn“ und „Inszenierungswahn“ der NS-Machthaber erörtert.

In dem als „Standpunkt“ bezeichneten Kommentar „Ein triumphaler Eindruck kann trügen“ vom 20. Jänner 2016 werden Einzelheiten aus dem Beitrag des Beschwerdeführers dargestellt. Sodann heißt es abschließend: „Viele Details in P.s Aufsatz sind interessant. Doch der von ihm erweckte Gesamteindruck ist gefährlich trügerisch.“ Man solle „aus dem Versäumnis eines 35-Jährigen lernen, das Bedeutende und das Fehlen seines Beitrages zu erkennen und zuzugestehen, wie schwierig es ist, nicht nur eine sachlich richtige, sondern auch politisch wie moralisch zutreffende Darstellung der NS-Zeit zu formulieren.“

Eine zusammenschauende Betrachtung der beiden Artikel sowie des Kommentars in den „Salzburger Nachrichten“ zeigt eine kritische Beurteilung bestimmter Punkte der Arbeit des Beschwerdeführers, wobei aber auch der Standpunkt des Beschwerdeführers wiedergegeben wird. Das – weder beleidigende noch grob verzerrende – kritische Eingehen auf seine Arbeit mag für den Beschwerdeführer nicht angenehm sein, stellt aber keinen Verstoß gegen eine Bestimmung des Ehrenkodex für die österreichische Presse durch die „Salzburger Nachrichten“ (und nur das ist von Seiten des Presserats zu beurteilen) dar. Im Übrigen liegt es in der Natur der Sache, dass Thesen eines Historikers Gegenstand kritischer Auseinandersetzung sind, noch dazu, wenn sie ein Thema von öffentlichem Interesse betreffen.

Der behauptete Verstoß gegen den Ehrenkodex für die österreichische Presse ist somit offensichtlich unbegründet. Die Beschwerde wird daher in Anwendung der Bestimmungen des § 9 Abs. 2 lit. a iVm § 9 Abs. 4 der Verfahrensordnung für die Beschwerdesenate des Presserates zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss kann der Beschwerdeführer gemäß § 9 Abs. 4 der VerfO binnen einer Frist von zwei Wochen (einlangend beim Österreichischen Presserat) Einspruch an den Senat 1 erheben, der endgültig über die Zurückweisung entscheidet.

Österreichischer Presserat
Dr. Peter Jann
Vorsitzender des Senats 1
22.03.2016